

## Die Sicherstellung des Kriegsbedarfs.

Berlin, 25. Juni. (W. L. B. Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs: Um den gegenwärtigen Krieg erfolgreich durchzuführen, ist es bei der Abschneidung der Zufuhr vom Ausland nötig, für die Herstellung und den Betrieb von Kriegsbedarfsartikeln auf die im Lande vorhandenen Vorräte zurückzugreifen. Die Mängel der bestehenden Gesetzgebung sind geeignet, zu einer wirtschaftlichen Schädigung der Gesamtheit unseres Volkes zu führen. Abgesehen von der durch eine ungerechtfertigte Preistreiberei verursachten erheblichen Erhöhung der Kriegskosten wird der Erfolg der wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen wesentlich von einer einheitlichen und schleunigen Sicherstellung der Kriegsbedürfnisse abhängen. Behufs Abstellung dieser wirtschaftlichen Schädigungen hat der Bundesrat eine Verordnung zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs erlassen. Die auf Grund dieser Verordnung gewährten erweiterten Befugnisse sind im Interesse einer einheitlichen Durchführung auf die bundesstaatlichen Kriegsministerien, sowie das Reichsmarineamt und auf die von ihnen bezeichneten Behörden beschränkt. Dem Eigentumsverlust können alle im Reichsgebiet vorhandenen Gegenstände unterworfen werden, die bei der Herstellung von Kriegsbedürfnissen zur Verarbeitung oder sonstigen Verwendung gelangen, also Rohstoffe, Halbfabrikate usw., ferner alle Stoffe, die bei dem Betrieb von Gegenständen des Kriegsbedarfs gebraucht werden, z. B. Benzin und Schmieröl für Kraftwagen. Die Lebens- und Futtermittel unterliegen dem Zugriff nach dieser Verordnung nicht. Um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist die Möglichkeit vorgesehen, daß das Eigentum auch an Kriegsrohstoffgesellschaften, an die mit Heereslieferungen beauftragten Unternehmer oder an sonstige Personen unmittelbar übertragen werden kann. Bei der Bemessung des Uebernahmepreises sollen die Interessen der Reichskasse und damit der Volksgesamtheit durch eine Beschränkung der unangemessenen Preistreiberei Berücksichtigung finden, jedoch ist vorgeschrieben, daß der Friedenspreis einen Umständen entsprechende Erhöhung erfährt. Ein Zuschlag zum Friedenspreis ist oft schon durch den Zuwachs von Fracht- und Lagerspesen, sowie sonstigen Handlungsunkosten geboten. Darüber hinaus soll demjenigen, welchem das Eigentum entzogen wird, ein Entgelt gewährt werden, welches indessen keinesfalls zu einer unangemessenen Bereicherung des Eigentümers auf Kosten der Volksgesamtheit führen darf. In welcher Höhe der Gewinn angemessen ist, wird von der Lage des Einzelfalles abhängen. Diese Frage muß daher in die Hand eines unparteiischen Schiedsgerichts gelegt werden. Bei Gegenständen des Kriegsbedarfs, welche nach Kriegsausbruch aus dem Reichs Ausland eingeführt wurden, wird der Einstandspreis regelmäßig den Friedenspreis überschreiten. Deshalb soll der Einstandspreis des Einführenden statt des Friedenspreises bei der Festsetzung berücksichtigt werden. Zur Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit in allen grundsätzlichen Fragen der Warenbewertung ist ein zentrales Schiedsgericht für das Reichsgebiet vorgesehen. Behufs Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse soll von den vier Sachverständigen, welche als Beisitzer mitwirken, einer von derjenigen amtlichen Vertretung des Handels vorgeschlagen werden, welche den abzuschätzenden Gegenständen räumlich am nächsten steht. Die Beschlagnahme ist häufig geboten, um die Gegenstände, unter Umständen auch schon vor der Erzeugung, für den etwaigen künftigen Bedarf des Heeres und der Marine rechtzeitig zu sichern. Die Entscheidung, ob sie ganz oder teilweise zur Herstellung von Kriegsbedürfnissen gebraucht werden und darum enteignet werden müssen, läßt sich oft erst nach der Anstellung statistischer Ermittlungen, Rückfragen usw. und auf Grund der Gestaltung noch nicht absehbarer Verhältnisse treffen. Die Verordnung gibt daher eine von der Enteignung unabhängige Zugriffsmöglichkeit. Der Beschlagnahme geht in der Regel die Enteignung voraus, braucht aber nicht immer die Enteignung zur Folge zu haben. Wenn es den Umständen nach der Billigkeit entspricht, wird dem Besitzer für die Verwahrung und pflegerische Behandlung beschlagnahmter bei ihm lagernder Ware eine angemessene Entschädigung gewährt.